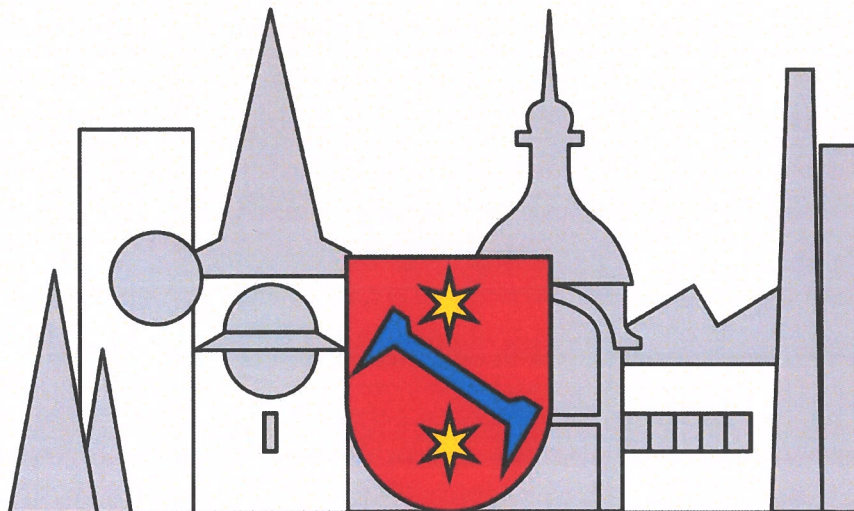


Baureglement der Einwohnergemeinde Gerlafingen

inkl. Baureglement Anhang
(Gebühren, Kosten- und Auslagenersatz)



Inhalt

1 FORMELLE VORSCHRIFTEN

2 BAUVORSCHRIFTEN

3 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

ANHANG 1

ANHANG 2

Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) vom 3. Dezember 1978 und § 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV, BGS 711.61) vom 3. Juli 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Gerlafingen folgende Vorschriften:

1 FORMELLE VORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck und Geltung

Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des PBG vom 3. Dezember 1978 und der KBV vom 3. Juli 1978 Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde.

Die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung und die Erschliessungsbeiträge und -gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Die Bau- und Werkkommission ist Baubehörde für Baugesuche gegen welche Einsprachen vorliegen.

² In allen übrigen Fällen ist die Bauverwaltung Baubehörde.

§ 3 Beschwerde im Baubewilligungsverfahren

siehe § 2 Abs. 6 KBV

§ 4 Qualitätssicherung mit Stellungnahmen und Fachgutachten

¹ Die Baubehörde kann bei Voranfragen und Baugesuchen bei wichtigen Arealen mit wesentlicher städtebaulicher oder architektonischer Bedeutung, auf Kosten der Bauherrschaft, Stellungnahmen von Fachkommissionen, oder Fachstellen oder Fachgutachten einer unabhängigen, sachverständigen Stelle einholen.

§ 5 Voranfragen

¹ Die Bauherrschaft kann mit Zustimmung der Grundeigentümerschaft die Baubehörde durch Voranfrage um Stellungnahme ersuchen:

1. zu allen Bauvorhaben, insbesondere:

- a) deren Ausführung den Erlass eines Gestaltungsplanes zur Voraussetzung hätte;
- b) deren Ausführung die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Voraussetzung hätte;
- c) hinsichtlich Fragen der architektonischen Gestaltung.

2. zu einem Erschliessungsvorhaben.

² Die Baubehörde ist zur Stellungnahme verpflichtet, sofern ihr alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden und ein rechtliches Interesse an der Beantwortung der Voranfrage besteht.

³ Die Stellungnahme hat keinen rechtsverbindlichen Charakter. Ein definitiver Entscheid kann nur im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens, welchem sämtliche notwendigen Akten und Pläne zur Beurteilung zu Grunde liegen, erfolgen.

§ 7 Baukontrolle

§ 12 KBV

¹ Die Bauherrschaft hat der Baubehörde folgende Baustadien 5 Arbeitstage im Voraus zu melden

- Beginn der Bauarbeiten (Aushub- und Erdarbeiten, Rückbau und dergleichen)
- Schnurgerüst bereit zur Abnahme
- Armierung Schutzräume
- Anschlüsse an öffentliche Werkleitungen vor dem Eindecken. Bei Kanalisationsanschlüssen soll das versetzte Anschlussstück kontrollierbar sein. Die Baubehörde behält sich vor, nicht kontrollierbare Kanalisationsanschlüsse auf Kosten der Bauherrschaft freizulegen oder durch das Kanalfernsehen prüfen zu lassen.
- Fertigstellung des Rohbaus
- Bauvollendung
- Beginn der Umgebungsarbeiten entlang Strassen (Böschungen, Mauern, Randabschlüsse).

§ 8 Gebühren und Kostenüberwälzung

¹ Die Baubehörde erhebt für die Prüfung von Voranfragen und für die Behandlung der Baugesuche und für die Überwachung der Bauten Gebühren.

² Diese sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

³ Die Baubehörde kann Kostenvorschüsse verlangen und ihre Verrichtungen von deren Leistung abhängig machen.

⁴ Die Bauherrschaft hat die Kosten zu tragen, die durch die verfükten Eintragungen und Anmerkungen im Grundbuch und den Beizug eines Nachführungsgeometers entstehen. Auslagen für die Überprüfung zusätzlicher Unterlagen hat ebenfalls die Bauherrschaft zu tragen (§ 13 KBV).

⁵ Die Kosten, die für die Beurteilung oder Kontrolle eines Bauvorhabens, eines Gestaltungsplans, einer Teiländerung der Nutzungsplanung, eines GEP, eines GWP usw. durch spezialisierte Fachpersonen (Ingenieurwesen, Architektur, Denkmalpflege, Ortsbildschutz, Städtebau, Geometer usw.) anfallen, werden gemäss § 5 Abs. 2 KBV der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

2 BAUVORSCHRIFTEN

2.1 Verkehr

§ 9 Lichtraumprofil entlang Strassen und Wegen

¹ Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Strassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4.20 m zurückzuschneiden.

² Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.50 m zu betragen.

³ Nach Ablauf einer durch die Baubehörde verfükten Frist wird das Aufschnelden auf Kosten des Eigentümers dem Oberamt zum Vollzug übergeben.

⁴ Gestützt auf § 23 der Verordnung über den Strassenverkehr erlässt die Baubehörde im Einzelfall im Interesse der Verkehrssicherheit bei Strasseneinmündungen, Kurven, Ein- und Ausfahrten Auflagen für das Freihalten der Sicht. Dabei stützt sie sich auf die Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS).

§ 10 Bankett

Längs Gemeindestrassen ohne Trottoir sind Bankette von min. 0.5 m vorzusehen.

§ 11 Anforderungen für private Erschliessungsanlagen und für Parkplätze § 42, Anhang III KBV

¹ Es sind pro Wohneinheit und pro 100 m² oberirdische Geschossfläche (es gilt der strengere Wert) folgende Abstellplätze für Motorfahrzeuge erforderlich:

- a) Bei Einfamilien-, Zweifamilien- und Reihenhäusern:
Mindestens 2. Diese dürfen hintereinander angeordnet werden.
- b) Bei Mehrfamilienhäusern:
Für Bewohner: Mindestens 1
Für Besucher: Mindestens 0.25.
- c) Im Übrigen gilt § 42 und Anhang III KBV.

² Für Grösse und Gestaltung von Abstellplätzen im Freien und in Einstellhallen gelten die Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS).

³ Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf die öffentliche Strasse fliesst.

⁴ Vorplätze von Carports und Garagen, die senkrecht zur Strasse stehen, müssen von der Strasse bzw. Trottoirlinie eine Tiefe von mindestens 6.00 m aufweisen.

⁵ Bei Ein- und Ausfahrten sowie bei Vorplätzen gemäss Abs. 4 ist die Sicht auf Strasse und Trottoir gemäss der Norm SN 640 273a sicherzustellen; ab 4 Wohneinheiten ist genügend Platz zum Wenden eines Fahrzeuges freizuhalten.

⁶ Abstellplätze für Fahrräder sind in genügender Zahl und gut zugänglich zu erstellen. Es gilt die VSS Norm 640065.

§ 12 Ersatzabgaben

¹ Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz gemäss § 42 KBV und § 43 Grundeigentümerbeitragsverordnung (GBV) wird im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Gemeinde festgelegt.

2.2 Sicherheit und Gesundheit

§ 13 Grundsatz

siehe Norm SIA

§ 14 Nebenräume, Containerstandplatz

¹ Wohnungen haben ausreichend und zweckdienliche, ebenerdig oder mittels Rampe zu erreichende, Abstellräume für Fahrräder, Kinderwagen, Gartengeräte und dergleichen aufzuweisen.

² Sie haben Abstellräume von mindestens 4 m² Grundfläche für eine Einzimmerwohnung und für jedes weitere Zimmer 1 m² zusätzlich aufzuweisen.

³ Zu jedem Mehrfamilienhaus ist ein Containerstandplatz zu erstellen.

§ 16 Baustellen

siehe § 65 KBV

¹ Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bei Bauarbeiten bedarf der Bewilligung der Baubehörde. Die Strassenreinigung ist Sache des Verursachers.

² Die Baubehörde kann die Bauarbeiten jederzeit einstellen, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden.

§ 17 Umwelt

siehe GWBA, USG, LRV

2.3 Ästhetik

§ 18 Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

siehe § 63 KBV

§ 19 Vorgärten, Vorplätze, Gestaltung zum öffentlichen Raum hin

¹ Der Bereich zwischen Gebäude und Strasse oder Trottoir ist entsprechend dem Quartier- und Strassenbild als Vorgarten oder Vorzone (zum Beispiel asphaltiert) zu gestalten und abzugrenzen.

² Im Raum zwischen Strasse und Gebäude dürfen Zugänge, Zufahrten und Hartbeläge höchstens einen Drittel der gemeinsamen Grenze mit der Strasse in Anspruch nehmen. Die Baubehörde kann diesen Anteil bei sehr schmalen Parzellen erhöhen (zum Beispiel bei innenliegenden Reihenhäusern).

³ Höhenunterschiede gegenüber den Strassen sind mit Mauern auszugleichen; bei Strassen ohne Trottoir ist ein Bankett vorzusehen, bei Strassen mit Trottoir sind die Mauern grundsätzlich an die Grundstücksgrenze zu stellen. Soweit die übrige Abgrenzung gegenüber den Strassen nicht mit einer Mauer oder einem Zaun vorgenommen wird, ist sie mit einem Lebhag (im üblichen Sprachgebrauch Hecke) herzustellen. Vorbehalten bleibt § 10.

⁴ In § 19 Abs. 3 wie auch in § 10 wird folgende Regel angewendet:

a) Einfriedigungen sind strassen- und quartiertypisch zu erstellen.

b) Plätze und Wege sind soweit möglich und sinnvoll versickerbar anzulegen.

c) In den Kernzonen haben das Erdgeschoss und die Vorgartenbereiche mit ihrer Nutzung oder Gestaltung zur Attraktivierung des öffentlichen Raumes beizutragen. Fenster müssen zur Strasse hin durchsichtig sein und dürfen maximal zu 50 % der Glasfläche zugeklebt werden.

§ 20 Wintergärten

siehe § 39 KBV

§ 21 Gartengestaltung und -pflege

¹ Die Aussenräume sind so zu gestalten und zu pflegen, dass angemessene Grünflächen von ökologischer Qualität, insbesondere auch mit hochstämmigen Bäumen, entstehen. Es sind vorzugsweise standortheimische Pflanzen zu verwenden. Neupflanzungen von Neophyten, sowie von invasiven Neophyten nach kantonaler Strategie (Verbotsliste und Schwarze Liste, RRB Nr. 2013/436

vom 12. März 2013, z. B. Kirschlorbeerhecken) sind nicht zulässig. Steingärten und Schottergärten sind zu bepflanzen und die Versickerung von Wasser ist sicher zu stellen. *Siehe Merkblatt AfU*

² Bestehende Gärten, Grünanlagen und Baumbestände, die für das Orts-, Landschafts- und Strassenbild oder biologisch sehr wertvoll sind, sind soweit möglich zu erhalten und zu pflegen.

§ 22 Bauruinen

¹ Durch Brand oder andere Elementarereignisse, durch Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Bauten und Anlagen sind innert einer von der Baubehörde festgesetzten Frist auf Kosten der Eigentümerschaft zu entfernen oder unter Einhaltung der Bauvorschriften wiederherzustellen.

² Die Baubehörde kann bei Brandmauern, die das Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild stören, Vorschriften über deren Gestaltung erlassen, sofern nicht in absehbarer Zeit mit einem Anbau zu rechnen ist.

§ 23 Nicht fertig erstellte Bauten

¹ Die Baubehörde kann verfügen, dass Bauten, für die eine Bewilligung erteilt wurde, aber nicht beendet werden, in einer von ihr gesetzten Frist fertig erstellt werden oder der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird.

§ 24 Terrainveränderungen und Stützmauern

siehe §§ 49, 62 und 63^{bis} KBV

¹ Terrainveränderungen dürfen das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild nicht beeinträchtigen.

² Die Baubehörde kann in begründeten Einzelfällen:

- einen geringeren maximalen Böschungswinkel vorschreiben;
- die Aufschüttung bis auf die Ebene verlangen, welche die angrenzenden Strassen verbindet und diese als massgebendes Terrain bezeichnen.

§ 25 Dachausbau und Dachbegrünung

¹ Dächer von Hauptbauten mit einer Neigung bis 10 % sind extensiv zu begrünen (auch bei Solar- und Photovoltaikanlagen). Terrassen zu Wohnungen und kleinere technische Dachaufbauten sind ausgenommen.

² Dächer von untergeordneten An- und Nebenbauten (z.B. Carport, Gerätehaus) mit einer Neigung bis 10 % und einer Dachfläche bis 100 m² müssen nicht begrünt werden, sofern die vollständige Versickerung bzw. die Einleitung in einen Vorfluter gewährleistet wird (Versickerungspflicht). Andernfalls ist für das anfallende Regenabwasser eine gleichwertige Retention (Rückhaltevolumen mit verzögertem Abfluss) sicherzustellen.

³ Bei Dächern mit einer Neigung bis 10 %, welche teilweise als Terrasse genutzt werden, ist die gesamte Restfläche extensiv zu begrünen, sofern diese Restfläche mehr als 50 m² beträgt.

§ 26 Reklamen

¹ Reklamen dürfen weder durch Grösse, Anzahl noch Farbgebung das Ortsbild beeinträchtigen. Sie haben sich der Architektur der Bauten unterzuordnen und sind grundsätzlich auf den Erdgeschossbereich zu begrenzen. Die maximale Grösse ist grundsätzlich auf das Plakatformat F4 (895 x 1280 mm) beschränkt.

² Lichtreklamen und dgl. sind nur in diskreter Farbgebung und Ausleuchtung erlaubt.

³ Pro Brandmauerabschnitt und Fassade sind grundsätzlich nur a) eine flach an der Fassade angebrachte und b) eine quergestellte Reklame zulässig. Ausnahmen sind möglich bei grösseren Häusern.

⁴ Einschränkung für Fremdreklamen siehe Zonenreglement § 38. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss §64bis KBV sowie die Bestimmungen nach Art. 95 ff Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21).

3 SCHLUSS UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 27 Inkrafttreten, Anwendung, Aufhebung altes Recht

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat, mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

² Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid vor Inkrafttreten erledigt sind.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen aufgehoben.

Vom Gemeinderat zur öffentlichen Auflage beschlossen am 26. August 2021

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 15. Juni 2022

Der Gemeindepräsident

D. Hen



Die Gemeindeverwalterin

[Signature]

1939

Genehmigt durch Regierungsratsbeschluss Nr ... vom ..20.12.2022

Der Staatschreiber

A. F.



Änderungsindex

Ver- sion	Datum GV	BJD	Inkrafttreten	Gegenstand
1.0	15.06.2022			

Anhang 1

Abkürzungen

AfU	Amt für Umwelt des Kantons Solothurn
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung des Kantons Solothurn
GBV	Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GWBA	Kantonales Gesetz über Wasser, Boden und Abfall
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
KBV	Kantonale Bauverordnung
LRV	Eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizerische Norm
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz)
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute

Anhang 2

Gebühren, Kosten- und Auslagenersatz

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gerlafingen

Gestützt auf § 3 Abs. 1 des Reglements über die Gebühren und den Kosten- und Auslagenersatz der Einwohnergemeinde Gerlafingen (Gebührenreglement) vom 31. Januar 1996 beschliesst:

Aufwandgebühr I

Für normale Verwaltungstätigkeit	pro Stunde	CHF	80.00
----------------------------------	------------	-----	-------

Aufwandgebühr II

Für eine Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert	pro Stunde	CHF	120.00
---	------------	-----	--------

Fotokopien

schwarz (einseitig) A4	CHF	0.30
A3	CHF	0.60
farbig (einseitig) A4	CHF	0.80
A3	CHF	1.60

- doppelseitige Kopie = 2 Seiten
- Aufwendige Kopieraufträge oder Massenkopien werden mit Aufwandgebühr I verrechnet.
- Externe Aufträge für Vervielfältigungen, Fotos, Reprografien, Plankopien, Plots und dergleichen werden nach ausgewiesenen Kosten weiterverrechnet.

Planauszug ab GIS (Geographisches-Informations-System)	CHF	20.00
--	-----	-------

Die oben genannten Gebühren, Kosten- und Auslagen basieren auf dem Stand vom 1. Juli 2016.

Die Verwaltung passt sie per 1.1. jeden Jahres an die Jahreststeuerung gemäss der Indexierungstabelle des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) an.

Baupolizeiliche Aufgaben

Baugesuche und Voranfragen

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | Kanzleigeühren | |
| | ¹ Auskunftserteilung und Abklärungen, Archivrecherchen und dgl. | Aufwandgebühr I |
| 2 | Bauvoranfragen | |
| | ¹ Prüfung und Beantwortung von Voranfragen aller Art. | Aufwandgebühr II |
| | ² Die Kostenverfügung einer mitberichtenden Stelle wird zusätzlich verrechnet. | Effektive Kosten werden der Bauherrschaft bzw. der Grundeigentümerschaft verrechnet. |
| 3 | Vorläufige, formelle Prüfung | |
| | ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit. | Aufwandgebühr I |
| | ² Schriftliche Aufforderung zur Behebung einfacher formeller Mängel. | Aufwandgebühr I |
| | ³ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel. | Aufwandgebühr II |
| | ⁴ Rückweisung zur Verbesserung oder Nachforderung von Unterlagen. | Aufwandgebühr I |
| | ⁵ Kontrolle Baugespann / Profile. | Aufwandgebühr II |
| | ⁶ Abfassen der Publikation, inkl. Publikationskosten. | CHF 140.00 pauschal |
| | ⁷ Einholen von Amts- und Fachberichten. | Aufwandgebühr I |
| | ⁸ Mitteilung an die Nachbarn. | Aufwandgebühr I |
| 4 | Materielle Prüfung, Bauentscheid | |
| | ¹ Materielle Prüfung der Gesuchsunterlagen. | Aufwandgebühr II |
| | ² Kontrolle Baugespann / Profile durch Geometer oder externe Fachstellen. | Effektive Kosten werden der Bauherrschaft bzw. der Grundeigentümerschaft verrechnet. |
| | ³ Anträge an externe Amtsstellen, Fachkommissionen, Gemeinderat und dgl. | Aufwandgebühr II |
| | ⁴ Einigungsverhandlung inkl. Einladung und Protokollierung. | Aufwandgebühr II |
| | ⁵ Nichteintretensentscheid / Abschreibungsverfügung. | Aufwandgebühr II |
| | ⁶ Bauentscheid. | Aufwandgebühr II |
| | ⁷ Zusätzliche Amts- und Fachberichte sowie der Beizug externer Fachstellen und Experten. | Effektive Kosten werden der Bauherrschaft bzw. der Grundeigentümerschaft verrechnet. |
| 5 | Projektänderungen / Verlängerungen | |
| | ¹ Gesuche um Projektänderung nach Bauentscheid / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung. | Gemäss den notwendigen Verfahrensschritten, analog Baugesuchungsverfahren - |

Baukontrollen

6 Bedingungen und Auflagen

¹ Kontrolle über die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen.

Aufwandgebühr II

² Kontrolle über die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen durch externe Fachstellen und Experten.

Effektive Kosten werden der Bauherrschaft bzw. der Grundeigentümerschaft verrechnet.

7 Kontrollen

¹ Baukontrollen nach gesetzlichen Vorgaben und Kontrolle von An- Aufwandsgebühr II
schlüssen an die öffentlichen Werke der Gemeinde.

² Baukontrollen nach gesetzlichen Vorgaben und Kontrolle von An- Effektive Kosten wer-
schlüssen an die öffentlichen Werke der Gemeinde durch externe den der Bauherrschaft
Fachstellen und Experten. bzw. der Grundeigentü-
merschaft verrechnet.

³ Kontrolle bei vorzeitigem Baubeginn oder Nutzungsänderungen Aufwandsgebühr II
ohne Bewilligung.

⁴ Schnurgerüstabnahme durch Geometer oder externe Fachstellen. Effektive Kosten wer-
den der Bauherrschaft
bzw. der Grundeigentü-
merschaft verrechnet.

⁵ Nachkontrolle bei Beanstandungen. Aufwandsgebühr II

⁶ Nachkontrolle bei Beanstandungen durch externe Fachstellen Effektive Kosten wer-
und Experten. den der Bauherrschaft
bzw. der Grundeigentü-
merschaft verrechnet.

⁷ Aussergewöhnliche Arbeiten wie Verhandlungen mit kantonalen Aufwandsgebühr II
Behörden, ausserordentliche Besichtigungen, usw.

8 Massnahmen

¹ Baupolizeiliche Massnahmen, Verfügungen, Strafverfahren inkl. Aufwandsgebühr II
Aufwand für Strafanträge und dergleichen.

² Leistungen von externen Fachstellen, Dienstleistern und Experten Effektive Kosten wer-
bei baupolizeilichen Massnahmen. den der Bauherrschaft
bzw. der Grundeigentü-
merschaft verrechnet.

Weitere Aufwendungen

9 Planung, Aufnahmen und Plannachführung (Ausgelöst durch Bau- vorhaben)

¹ Erarbeiten oder abändern von planungsrechtlichen Grundlagen Aufwandsgebühr II
wie Gestaltungspläne mit Sonderbauvorschriften und dgl. mit allen
Verfahrensschritten.

² Erarbeiten oder abändern von planungsrechtlichen Grundlagen Effektive Kosten werden
durch externe Fachstellen und Experten. der Bauherrschaft bzw.
der Grundeigentümer-
schaft verrechnet.

³ Aufnahmen und Plannachführung von privaten Kabel- und Er- Aufwandgebühr II
schliessungsleitungen mit Anschluss an die öffentlichen Werke der
Gemeinde.

⁴ Aufnahmen und Plannachführung durch externe Fachstelle oder Effektive Kosten werden
Geometer. der Bauherrschaft bzw.
der Grundeigentümer-
schaft verrechnet.

Inkrafttreten

10 Inkrafttreten, Anwendung, Aufhebung altes Recht

Der Anhang Gebühren, Kosten- und Auslagenersatz zum Bauregle-
ment tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwir-
kend auf den 01.01.2014 in Kraft.

Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen
rechtskräftigen Entscheid vor Inkrafttreten erledigt sind.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechen-
den früheren Bestimmungen aufgehoben.